

gern; denn das Recht trägt mit seinen Methoden dazu bei, die Effektivität der Produktion zu erhöhen. Die erfolgreiche Erfüllung der Wirtschaftspläne hängt somit auch von der gesellschaftlichen Wirksamkeit des sozialistischen Rechts ab.

Zum sozialen Inhalt der Effektivitätserhöhung des sozialistischen Rechts gehört auch die Tatsache, daß es sich um eine Frage der Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus handelt. Ein effektiv wirkendes Recht trägt nämlich dazu bei, die Diversionsversuche des Imperialismus zunichte zu machen, und hilft mit, die Vorzüge der sozialistischen Gesellschaft gegenüber dem Kapitalismus rascher und sichtbarer zur Geltung zu bringen.

Das Problem der gesellschaftlichen Wirksamkeit des sozialistischen Rechts geht über den juristischen Rahmen hinaus, weil es im Grunde genommen ein Teilproblem der Effektivität des politischen Systems der sozialistischen Gesellschaft ist. Deshalb kann die Effektivität des sozialistischen Rechts auch nur aus gesamtgesellschaftlicher Sicht analysiert werden. Der Wert des sozialistischen Rechts als eines effektiv funktionierenden Instruments der Arbeiterklasse und ihrer Partei ergibt sich immer nur in bezug auf die Lösung bestimmter gesellschaftlicher Aufgaben, die vor der Arbeiterklasse und ihrer Partei stehen. Eine solche Sicht gibt den Blick frei für den inneren Zusammenhang zwischen der Forderung nach Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des sozialistischen Rechts und den Festlegungen über die Hauptrichtungen der Weiterentwicklung des sozialistischen Staates. So wie effektives Wirken sozialistischen Rechts dazu beiträgt, die sozialistische Demokratie zu festigen und zu entwickeln, so ist umgekehrt die sozialistische Demokratie eine Bedingung für effektives Wirken sozialistischen Rechts. Die weitere Entfaltung der sozialistischen Demokratie bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und in dieser Gesellschaft erfordert nicht nur, die Wirksamkeit des sozialistischen Rechts zu erhöhen, sondern fördert sie auch.

Ob eine rechtliche Regelung, ob Rechtsnormen wirklich effektiv in der Gesellschaft funktionieren, das zeigt sich im Prozeß ihres Wirkens. Das *Wirken* des sozialistischen Rechts ist ein Vorgang, der im Prinzip mit dem Inkrafttreten von Rechtsnormen beginnt, über die Beeinflussung des Handelns und des Bewußtseins von Bürgern, Kollektiven, Betrieben usw. führt und bis zur Einwirkung auf gesellschaftliche Verhältnisse reicht. Vom Wirken des sozialistischen Rechts sind seine Resultate, die *Wirkungen*, zu unterscheiden. Das sind die tatsächlichen Einflüsse, die vom Recht auf die Rechtssubjekte ausgeübt werden, von deren rechtlich gestaltetem Handeln auf die gesellschaftlichen Verhältnisse ausgehen und sich in der Fixierung, im Schutz, in der Veränderung, der Entwicklung oder der Beseitigung dieser gesellschaftlichen Verhältnisse niederschlagen. Zwischen dem Wirken des sozialistischen Rechts und seinen Wirkungen zu unterscheiden ist eine notwendige methodische Voraussetzung jeder sinnvollen Effektivitätsbewertung des sozialistischen Rechts.

Wie die Erfahrung zeigt, wirkt nicht jeder Komplex von Rechtsnormen effektiv, d. h., er erzielt nicht immer Wirkungen, die mit den angestrebten sozialen Zielen übereinstimmen. Eine vollständige und optimale Übereinstimmung zwischen den tatsächlichen Wirkungen und den angestrebten sozialen Zielen dürfte in der Praxis nicht gar zu häufig Vorkommen. Ob eine rechtliche Regelung, ob ein Komplex von Rechtsnormen in der Gesellschaft effektiv wirkt, das hängt nicht nur von der Güte und Qualität dieser Rechtsnormen ab, sondern auch von vielen anderen Faktoren,